

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.  
Fernruf Nr. 20.

Postkonton: Leipzig 21806.  
Bezirksamt Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 301.

Sonnabend, 29. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Erstaufsatz 20 Pf.; gelbender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Beziger keinen Anspruch auf Weiterung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die unterzeichneten Behörden machen die Inhaber von Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weibhinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, erneut auf die nachstehenden am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Vorschriften mit dem Bemerken aufmerksam, daß Abdrücke der Bekanntmachung zur Ausbändigung an die Arbeiter von den Druckereien von Arthur Schönfeld in Dresden, Lindenstraße Nr. 23, und Julius Pfenning in Glauchau, sowie von der Verlagsbuchhandlung von C. G. Rogberg in Großenhain und Riesa, am 20. Dezember 1917.

1449 a F. **Royalistische Amtshauptmannschaft.** **Der Stadtrat.**  
Auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weibhinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

### I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weibhinder- oder Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Zerklüppeln, dem Mischen, dem Wischen und bei sonstigen Verarbeiten von Bleifarben, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Ausräumen von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann. Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerührt werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzuverwendende Menge bei Mennige 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abwischen trockener Lackfarbenanstriche oder Schwämme, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden. Der Schweißschlamm und die beim Abschleifen und Abwischen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Wasserhänden oder anderen vollständig bedeckenden Arbeitshandschuhen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weibhinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

§ 6. Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 7. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Eintritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

### II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weibhinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetrieb ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weibhinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6. Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werkstätte statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8. Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Stranntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen, und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte ver-

lassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;

3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;

4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zumiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auffündigung entlassen werden können.

§ 10. Für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 11. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nacheinander zu machenden approbierten Ärzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleifreier oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 12. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Beschäftigten und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter, ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bezeugt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:  
1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;  
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;  
3. Vor- und Zuname, Alter, Bohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Beschäftigung;  
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;  
5. den Tag der Genesung;  
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Medizinischen Beamten auf Verlangen vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

### Anlage. **Blei-Merkblatt.**

Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Läufer, Weibhinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung?

Alle Bleifarben, Bleiweiß, Bleichromat, Rastitot, Wäpfer, Mennige, Bleisuperoxid, Battisonisches Blauweiß, Casseler Gelb, englisches Gelb, Neapelgelb, Zinnober u. a., sind giftig.

Maler, Anstreicher, Läufer, Weibhinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen, die mit Bleifarben in Berührung kommen, sind der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt.

Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittlung der beschmutzten Hände, Barthaare und Kleider beim Essen, Trinken, oder beim Rauchen, Schnupfen und Waschen von Tabak in den Mund aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingeatmet werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht alsbald bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich soweit angehäuft haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen im Stande sind.

### Worin äußert sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung äußern sich in einem plangrauen Saume am Zahnefleisch, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichtes und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krank-

heitserscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf: Der Kranke empfindet heftige, krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leidschmerzen (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Beinen oder am Kehlkopf befallen. Mitunter äußert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Strömungsneurose bezeichneten schweren Nervenleiden und mit der Gicht in einem ursächlichen Zusammenhang. — Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleistadium einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Behinderungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

### Verhütung der Bleierkrankung.

Die weit verbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Jodkali, Glaubersalz u. a.) oder Milchtrinken ausreichende Mittel zur Verhütung der Bleivergiftung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettreichen Ernährung und insofern auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mäßigkeit. Personen, welche ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlichen Mengen zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt, als Enthaltene. Branntwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In Bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben in Berührung kommenden Personen ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beachten:

1. Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit tunlichst vor Verunreinigungen mit Bleifarben zu hüten. Es empfiehlt sich, die Nägel stets möglichst kurz geschliffen zu halten.
2. Die Verunreinigungen der Hände mit Bleifarben nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Waschen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen, oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Seife, wünschentlich mit Bismut- oder Rastitotseife, gründlich gewaschen haben. Einer gleichen Reinigung bedürfen das Gesicht und besonders der Bart, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind. Laßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden.
4. Die Arbeitskleider sind bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

Um die Einatmung bleihaltigen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere ist das Anreiben von Bleiweiß und dergleichen mit Öl oder Firnis nicht mit der Hand, sondern in staubdichten Behältern vorzunehmen; ferner sollen Bleifarbenanstriche nicht trocken abgeblüht oder abgeschliffen werden.

Erkrankt ein Arbeiter, welcher mit Bleifarben in Berührung kommt, trotz aller Vorichtsmaßnahmen unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit Bleifarben zu arbeiten gehabt hat.

Berlin, den 27. Juni 1905.  
Der Stellvertreter des Reichsanwalters,  
Graf von Pofadowsky.

### Butter betreffend.

Auf die Zeit vom 31. Dezember 1917 ab darf bis auf weiteres auf die jeweiligen wöchentlichen Wochenabschnitte der Speisefettkarte nur 50 Gramm Butter abgegeben werden. Die des Aufschusses bedürftigen Sammelstellen haben bei Anmeldung des Butterbedarfs hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Milchbesitzer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu besorgenden Personen das Doppelte, also 100 Gramm Butter, verwenden, als welches Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterfettstelle abzuliefern.

Zwischenhandlungen werden unnachlässig nach § 16 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 bestraft.

Großenhain, am 29. Dezember 1917.  
389 a IV. **Der Kommunalverband.**

Auf Blatt 543 des hiesigen Handelsregisters ist eingetragen worden die Firma **Star Wobach**, mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Riesa. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Lack- und Firnis-Fabrik in eigenen oder gemieteten oder gepachteten oder sonstwie der Firma zur Verfügung gestellten Fabrikationsräumen und zur Verfügung gestellten Maschinen und Fabrikationsmitteln, die Herstellung von Lacken aller Art, von Lackfarben für alle Zwecke in Öl und